

Kommentare zum Entwurf einer Verordnung über Prüfsachverständige im Eisenbahnbereich

Zu Art. 1 (Verordnung zur Anerkennung, zum Einsatz und zur Überwachung von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich, EPSV)

Lfd. Nr.	Referenz	Thema	Kommentar/Änderungsvorschlag
1	fehlender § 10 aus dem Entwurf von Juli 2015	Prüfleitstellen	<p>Vorschlag § 10 aus dem Entwurf von Juli 2015 wieder in die EPSV aufnehmen.</p> <p>Begründung Seit der Einführung der Prüfleitstellen haben diese hochqualifizierte und unverzichtbare Arbeit in der Begutachtung geleistet. Für die sinnvolle Einrichtung der Prüfleitstellen soll Rechtssicherheit geschaffen werden.</p>
2	E.2	Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft	<p>Hinweis zu E.2: Um die Anforderungen der Verordnung zu erfüllen, sind seitens der Wirtschaft erhöhte Aufwendungen innerhalb der Prüfleistungen zu erbringen, da zusätzliche verwaltungsverfahrensbezogene Aufgaben hinzukommen.</p>
3	E.2	EPSV § 19 Aufzeichnungen	<p>Hinweis zu E.2: Aufwandssteigerung im Vergleich zur aktuellen VV Prüf-STE Unterzeichnung / Signatur der Aufzeichnungen</p>
4	§1	Geltungsbereich	<p>Vorschlag Einschränkung auf die Anerkennung von Prüfsachverständigen im Bereich der Eisenbahnen des Bundes oder in dem Bereich, der unter EBA Aufsicht steht.</p> <p>Begründung Es gibt keine Einschränkung des Geltungsbereiches in der EPSV. Auch AEG § 4b schränkt den Geltungsbereich nicht ein. Damit würde sich der Geltungsbereich auf den gesamten Eisenbahnsektor beziehen. Ist dies derzeit bezüglich Anerkennungsverfahren und Aufsicht von der Menge der dann zu prüfenden PSV durch das EBA leistbar?</p>

Kommentare zum Entwurf einer Verordnung über Prüfsachverständige im Eisenbahnbereich

5	§2 (1) 2. a) Kommentar		<p>Vorschlag Eintragen einer Festlegung, wer die Teilgebiete definiert.</p> <p>Begründung Wie bzw. durch wen werden die darunter liegenden Teilgebiete festgelegt?</p>
6	§3	Zuständige Behörde	<p>Vorschlag Entweder Einschränkung in § 1 oder aber Anerkennung durch die jeweils für die zu prüfende Anlage / System zuständige Behörde.</p> <p>Begründung Das EBA ist für die Anerkennung zuständig. Verbunden mit dem Geltungsbereich nach §1 müsste das EBA sämtliche Prüfsachverständigen anerkennen, also auch für die nicht bundeseigenen Eisenbahnen.</p>
7	§4	Anerkennungs Voraussetzungen	<p>Generell gibt es Vorgaben für Erstanerkennungen und Erweiterungen.</p> <p>Frage: Wie wird inhaltlich mit Verlängerungen bestehender Anerkennungen nach deren Ablauf umgegangen?</p> <p>Hinweis auf volkswirtschaftlichen Schaden: Wenn die neuen Kriterien auf die bestehenden Anerkennungen angewendet werden, können u.U. Anerkennungen wegfallen. Es dürfen keine fachtechnischen Kompetenzen, die kein E-Technik-Studium o.ä. vorweisen können, verloren gehen.</p> <p>Frage: Gilt hier in bestimmten Fällen ein Bestandsschutz?</p>
8	§4 (2)	Anerkennungs Voraussetzungen	<p>Frage: wie ist „einschlägig“ zu bewerten?</p>
9	§4 (2)	Anerkennungs Voraussetzungen	<p>Vorschlag: Ergänzung: Die zuständige Behörde „...und assoziierte Staaten“</p>

Kommentare zum Entwurf einer Verordnung über Prüfsachverständige im Eisenbahnbereich

10	§4 (2) 1.	Anerkennungsvoraussetzung Hochschulstudium	<p>Vorschlag (Ergänzung): In Ausnahmefällen darf die Anerkennung ohne abgeschlossenes Hochschulstudium erfolgen, wenn die fachliche Eignung auf andere Weise, wie z. B. Berufserfahrung oder Qualifikationsnachweise, nachgewiesen wird. Als Ersatz für einen Studienabschluss kann eine vergleichbare praktisch erworbene Qualifikation mit 10-jähriger Erfahrung im Fachgebiet anerkannt werden. Es sollten auch Techniker zu Prüfsachverständigen benannt werden können – ein Studium sollte keine zwingende Voraussetzung sein.</p> <p>Begründung Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass Gutachter und Prüfer mit großem Fachwissen und langjähriger praktischer Erfahrung sehr wertvolle und qualifizierte Arbeit leisten, ohne dass sie über einen Hochschulabschluss verfügen. Dieses Potenzial muss angesichts des fortschreitenden Fachkräftemangels weiter genutzt werden. Häufig stehen mit Technikern sehr gut ausgebildete Personen zur Verfügung, denen durch die Anforderung eine Anerkennung verwehrt wird. Die derzeit an den Hochschulen angebotenen Ausbildungen vermitteln zwar ein allgemeines Wissen, nicht aber das spezifische Wissen, welches ein Prüfsachverständiger benötigt.</p>
11	§4 (2) 7	Anerkennungsvoraussetzungen	<p>Vorschlag: „körperlich geeignet“ ersetzen durch „gesundheitlich geeignet“</p>
12	§4 (2) 8	Höchstalter bei der Anerkennung	<p>Vorschlag ...zum Zeitpunkt der Anerkennung noch nicht 70 Jahre alt ist.</p> <p>Begründung Das Renteneintrittsalter wurde von 65 auf 67 Jahre erhöht. Die allgemeine Lebensarbeitszeit wurde in den vergangenen Jahren verlängert; dem muss auch die EPSV Rechnung tragen.</p>

Kommentare zum Entwurf einer Verordnung über Prüfsachverständige im Eisenbahnbereich

13	§5 (1)	Antrag An- erkennung	<p>Vorschlag Anerkennung bedingt einen <u>formlosen</u> Antrag</p> <p>Begründung Es ist kein Antragsformular der EPSV/EPSPV beigelegt. Dies war bisher nach Prüf-STE auch nicht üblich.</p>
14	§5 (1)	Antragsver- fahren	<p>Vorschlag Angleichung der Formulierung mit § 3.</p> <p>Begründung Hier wird die Stellung des Antrages an die zuständige Behörde formuliert; dies ist etwas Anderes als das in § 3 formulierte (Zuständigkeit EBA). Es ist zwar kein Widerspruch, da das EBA eine zuständige Behörde ist, jedoch ist die Formulierung in §5 (1) weiter gefasst.</p>
15	§5 (3) 3. b)	Nachweise / Darlegung der Sach- kunde	<p>Hinweis: Es sollte definiert werden, wie und in welcher Form der Nachweis zu erbringen ist und was als ausreichend anerkannt wird.</p> <p>Begründung: Ein echter Nachweis der Sachkunde aus der beruflichen Tätigkeit wird sich oft als schwierig erweisen. Aus der beruflichen Tätigkeit ergeben sich selten Möglichkeiten, Zeugnisse zu erhalten. Oft werden bei Dienstleistern Arbeitsprodukte erstellt, die bei den entsprechenden Firmen der Geheimhaltung unterliegen und von der man nur ungern befreit wird.</p>

Kommentare zum Entwurf einer Verordnung über Prüfsachverständige im Eisenbahnbereich

16	§5 (3) 5.	Antragsverfahren - Freistellung	<p>Hinweis: Konsistenz zum AEG §4b (2) muss sichergestellt werden.</p> <p>Frage: Wer bedient das verwaltungsrechtliche Verfahren, wenn der PSV keinen Auftrag gem. AEG §4b (2) erhält? (Verwaltungshelfer)</p> <p>Frage: Ist mit „Freistellung“ die Weisungsstruktur oder das gesamte AG-AN-Verhältnis gemeint?</p> <p>Frage: „Freistellen vom Arbeitgeber“ klingt so, als ob der PSV Prüftätigkeiten auf eigene Rechnung durchführen würde. Sollte hier nicht nur erreicht werden, dass der Prüfsachverständige unabhängig vom Unternehmen handeln und entscheiden kann? Begründung: Die meisten Prüfsachverständigen arbeiten als Angestellte eines Unternehmens und führen die Prüftätigkeit in diesem Arbeitsverhältnis aus.</p> <p>Vorschlag: „freistellt“ ersetzen durch „weisungsfrei stellt“</p>
17	§5 (5)	Antragsverfahren zur Verlängerung	<p>Hinweis: ist wie §5 (3) zu behandeln.</p>
18	§6 (3)	Befristung	<p>Vorschlag Die Befristung sollte 8 Jahre betragen.</p> <p>Begründung Bisherige Befristung 8 Jahre nach Prüf-STE. Dieser Zeitraum einer Befristung sollte erhalten bleiben.</p>
19	§7 (1)	Erlöschen Anerkennung	<p>Vorschlag Ergänzen: Anerkennung erlischt „mit dem Tod des Prüfsachverständigen“</p> <p>Begründung formale Vollständigkeit</p>

Kommentare zum Entwurf einer Verordnung über Prüfsachverständige im Eisenbahnbereich

20	§7 (2)	Rücknahme und Widerruf der Anerkennung	<p>Vorschlag § 7 Abs. 2 streichen</p> <p>Begründung zum Schutz der anerkannten Prüfsachverständigen ist anzumerken, dass § 7 Abs. 2 gestrichen werden sollte. Dieser regelt die Rücknahme der Anerkennung, falls die Anerkennungsvoraussetzungen bei der Erteilung nicht vorgelegen haben. Zwar ist das Interesse des EBA hier nachvollziehbar. Allerdings kann eine Rücknahme auch für die Vergangenheit ausgesprochen werden. Und hier bieten die §§ 48 ff. VwVfG ein differenzierteres System der Rücknahme für die Zukunft oder der Vergangenheit zwischen Spannungsverhältnis Vertrauensschutz und öffentlichem Interesse. Da auf die §§ 48 ff. VwVfG in § 7 Abs. 4 ohnehin verwiesen wird, ist Abs. 2 auch nicht notwendig.</p>
21	§8 (1)	Beauftragung	<p>Vorschlag „...beauftragen Prüfsachverständige oder deren Organisation/Firma...“</p> <p>Begründung Prüfsachverständige arbeiten in der Regel in Organisationen/Firmen, da Anforderungen zum Qualitätsmanagement, zur zur Verfügungstellung von Normen und Prozessen (z.B. nach DIN EN ISO/IEC 17020:2012-07, Inspektionsstellen) nicht anders bewältigt werden könnten.</p>
22	§10 (1)	Planprüfung - Vollständigkeit der Ausführungsunterlagen	<p>Vorschlag: Begriff „Vollständigkeit“ muss mit „Konsistenz“ gleichgesetzt werden.</p> <p>Begründung: Eine Änderungsprüfung beinhaltet ggf. nur Teile des ursprünglichen Objektes, zzgl. die tangierenden Bereiche. So können die Ausführungsunterlagen materiell unvollständig, jedoch logisch insgesamt vollständig bzw. konsistent sein.</p>
23	§10 (2)	Endzustand	<p>Hinweis: Definition des Endzustandes ist noch festzulegen.</p> <p>Vorschlag: „vorgesehener Betriebszustand“</p> <p>Hinweis: Begrifflichkeit EPSV „Prüfbericht“ abweichend zur EIGV „Prüfbescheinigung“</p>

Kommentare zum Entwurf einer Verordnung über Prüfsachverständige im Eisenbahnbereich

24	§10 (2)	Unterlagen	<p>Vorschlag: Definition des Umfanges von bedeutsamen Unterlagen in einer Anlage der EPSV.</p> <p>Begründung: Der Prüfsachverständige soll bedeutsame Unterlagen aufbewahren. Welche Unterlagen dieses sind, ist nicht definiert.</p>
25	§12 2.	Nachweis mindestens gleicher Sicherheit	<p>Vorschlag: § 12.2 streichen.</p> <p>Begründung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Widerspruch zu § 2 (2) 4.6. 2. Eine Öffnung des §12 hinsichtlich Risikomanagement ist nicht notwendig, da in §13 geregelt.
26	§14 (2)	Beteiligung an der Entwicklung zu prüfender Objekte	<p>Vorschlag Er darf insbesondere keine Unterlagen für Objekte prüfen, an deren Entwicklung, Planung oder Ausführung er <u>unmittelbar</u> beteiligt war.</p> <p>Begründung In Analogie zur DIN EN ISO/IEC 17020:2012-07, A1 und A2:Die Inspektionsstelle und ihre Beschäftigten dürfen sich nicht mit Tätigkeiten befassen, die die Unabhängigkeit ihres Urteils und ihre Integrität bei den Inspektionen verletzen können. Insbesondere dürfen sie sich nicht unmittelbar mit der Entwicklung, der Herstellung, dem Vertrieb, der Errichtung, der Beschaffung, dem Besitz, der Benutzung oder der Instandhaltung von Gegenständen befassen, die von ihnen inspiziert werden.</p>
27	§15 (2)	Höchstalter für Prüfsachverständigentätigkeit	<p>Vorschlag Vor der Vollendung des 72. Lebensjahres...</p> <p>Begründung Anpassung wegen Kommentar zu §7 (1) 2.</p>

Kommentare zum Entwurf einer Verordnung über Prüfsachverständige im Eisenbahnbereich

28	§16	Haftpflicht- versiche- rung	<p>Vorschlag Der Prüfsachverständige oder seine Organisation hat eine Haftpflichtversicherung...</p> <p>Begründung Sachverständige, die als Teil einer Organisation (eines Bodies) arbeiten, sind über ihren Arbeitgeber versichert.</p>
29	§19	Aufbewah- rungspflich- ten	<p>Frage: Was passiert mit den Unterlagen, wenn der PSV verstirbt oder arbeitsuntauglich wird?</p> <p>Hinweis: Aus der Sicht der Verordnung sind Erben Dritte.</p> <p>Vorschlag: Es muss sichergestellt sein, dass im Sinne der Rechtssicherheit, der Zugriff auf die Unterlagen des verstorbenen Prüfsachverständigen gewährleistet wird. Dazu ist ein entsprechender Absatz in § 19 zu ergänzen.</p>
30	§19 (1)	Aufzeich- nungen	<p>Hinweis: Die Definition „Aufzeichnungen“ muss näher beschrieben werden.</p> <p>Die endgültigen Versionen aller Dokumente („Aufzeichnungen“) sind im Gutachten entsprechend referenziert und damit auch unterschrieben.</p> <p>Hinweis zu E.2: Aufwandssteigerung zur Prüf-STE</p>
31	§20 2.	Anzeige- pflichten	<p>Hinweis: Satzbau entflechten</p>

Kommentare zum Entwurf einer Verordnung über Prüfsachverständige im Eisenbahnbereich

32	§23 (2) 5.	Auswertung von Daten	<p>Frage: Was ist mit der „Auswertung von Daten“ gemeint?</p> <p>Hinweis: DSGVO beachten.</p> <p>Vorschlag: Daten näher definieren.</p>
33	§24 (3)	Übergangsregelung für unbefristete Anerkennungen	<p>Vorschlag Absatz streichen.</p> <p>Begründung Nachträgliche Befristung einer unbefristeten Anerkennung ist aus Sicht der freien Berufsausübung problematisch.</p>
34	Anlage 2, Kap. 2.1.1.1, Kap. 2.1.3.1	Bisherige Tätigkeit	<p>Vorschlag Die Formulierung sollte dahingehend abgeändert werden, dass die bisherige Tätigkeit als Planer oder auch Planprüfer (hier z.B. Hilfskraft eines anerkannten Prüfsachverständigen) stattgefunden haben kann (vgl. auch Kap. 2.2.1.1).</p> <p>Begründung (–) Warum der Unterschied zwischen Kap. 2.1.1.1 (Planer) und Kap. 2.1.3.1 (Planprüfer). Gilt die Formulierung in Kap. 2.1.1.2 in Bezug auf eine Tätigkeit als Planer oder als Planprüfer?</p>

Kommentare zum Entwurf einer Verordnung über Prüfsachverständige im Eisenbahnbereich

35	Anlage 2 3.1.1	dreijährige Erfahrung bei der Erstellung von den in § 13 genannten Nachweisen, Vergleichen oder Risikoabschätzungen	<p>Vorschlag: Anforderung streichen. Wenn keine Streichung, dann Harmonisierung mit 2.3.1.1</p> <p>Begründung: Konflikt mit Voraussetzung aus §2 (2), letzter Satz, nach der der Prüfsachverständige mindestens 5 Jahre in den Gebieten 1 bis 4 tätig sein muss. Der Prüfsachverständige sollte nicht gleichzeitig als Ersteller und als Prüfer tätig sein.</p>
36	Kommentar EPSV §2 (2) Nummer 6	Beantragung für Teilgebiete 5 und 6	<p>Vorschlag: Bei Beantragung auf Teilgebiete 5 und 6 gemäß EPSV §2 (2) und der nachgewiesenen Durchführung derartiger Prüfungen in der Vergangenheit mit nachfolgender Nutzung des Ergebnisses in einem Genehmigungs- oder Inbetriebnahmeprozess wird die Anerkennung ohne weitere Prüfung auf diese Fachgebiete erweitert.</p> <p>Begründung: Hier wird geregelt, dass Prüfer / Gutachter, die bereits Prüfungen nach Teilgebieten 5 und 6 gemäß EPSV §2 (2) vorgenommen haben, eine entsprechende Anerkennung beantragen können. Es ist aber nicht geregelt, wie mit dem Antrag umgegangen wird.</p>

Kommentare zum Entwurf einer Verordnung über Prüfsachverständige im Eisenbahnbereich

Zu Art. 2 (Verordnung zur Prüfung zum Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich, EPSPV)

37	§4 EPSPV	Ausschluss	<p>Vorschlag: Umgehungsmöglichkeit des Ausschlusses in begründeten Ausnahmefällen; hier findet eine besondere Aufsicht des Prüfers durch den Leiter der Prüfungskommission statt.</p> <p>Begründung: Widerspruch zu EPSPV §3 (2) Punkt 4, bei Wirksamkeit von §4, ist eine qualifizierte Besetzung des Ausschusses, insbesondere bei Würdigung firmenspezifischer technischer Besonderheiten, nicht möglich. Es gibt bei Anerkennungen für Zulassungsprüfungen häufig nur in einem Unternehmen Fachleute, die bestimmte Dinge kennen und beurteilen können. Ist beispielsweise für eine Technik eine spezielle, unternehmensspezifische Lösung realisiert, so wird es nur in diesem Unternehmen Personen geben, die qualifizierte Fragen an einen Prüfling stellen können, der später diese Lösung bewerten soll. Durch den aktuell formulierten Ausschluss ist aber für solche Techniken keine qualifizierte Prüfung möglich. Weiterhin gibt es Techniken, für die es ausschließlich bei einem Hersteller Spezialisten gibt. Derzeit ist dies im Regelfall durch Prüfleitstellen geregelt (Entwickler und Prüfer im gleichen Unternehmen). Damit ergibt sich mit dem Ausschluss auch hier das Problem einer qualifizierten Prüfung.</p>
38	§7 (1)	Prüfungstermin	<p>Vorschlag: Mindestens Prüfungstermine vierteljährlich.</p> <p>Begründung: Prüfungen minimal jährlich bedeuten zu lange Wartezeiten, da manchmal kurzfristig eine Anerkennung notwendig ist (insbesondere projektbezogen).</p>
39	§8 (4)	Prüfungsdauer	<p>Frage: Pro Prüfling oder unerheblich von der Anzahl der Prüflinge?</p>
40	§ 13	Bekanntgabe und Widerspruch Prüfergebnis	<p>Hinweis: Hier müsste noch festgelegt werden, wann das Prüfergebnis bekannt gegeben werden muss.</p> <p>Begründung: Das Verfahren wird dadurch eindeutiger geregelt.</p>

Kommentare zum Entwurf einer Verordnung über Prüfsachverständige im Eisenbahnbereich

41	§14	Zeitraum der Zustellung des Aner- kennungs- bescheid	<p>Vorschlag: Hier sollte eine Frist angegeben werden (1 Monat), in welcher der Anerkennungsbescheid ausgestellt wird.</p> <p>Begründung: Dies gibt den angehenden Prüfsachverständigen Planungssicherheit.</p>
42	§19	Übergangs- vorschriften	<p>Vorschlag: Ergänzung eines Absatzes (3), bei dem die u.g. Altfälle gelöst werden. Hier sollte auch nach in Kraft setzen der EPSPV noch nach altem Verfahren (PRÜFSTE) weitergemacht und die entsprechende privatrechtliche Anerkennung ausgestellt werden. Im Nachgang fallen diese Kandidaten unter die EPSV §24.</p> <p>Begründung: Es gibt viele Fälle, bei denen bereits ein Antrag auf Anerkennung nach PRÜFSTE gestellt worden ist, der aber noch nicht abschließend bearbeitet wurde (das Prüfungsergebnis liegt in vielen Fällen bereits vor, jedoch das Ernennungsschreiben des EBA steht noch aus).</p>